

BUNDESAMT FÜR AUSSENWIRTSCHAFT
Dienst für Ursprungs- und Zollwesen

Bern, 10. Januar 1991

777.246 - 766.6.2 / jau

Notiz

Southern Africa Development and coordination conference (SADCC) - Gewährung
der Kumulation für EL-Präferenzwaren durch die EFTA-Geberländer

Geht an: egg

Kopie an: P. Tröndle, OZD

Ich habe kurz die Einfuhren ex 1989 der der SADCC angeschlossenen Länder analysiert. Die beiliegende handschriftliche Aufstellung ist nicht abschliessend, da die Einfuhr von kleinen Partien von Industriewaren eher CH-Retourwaren denn Erzeugnisse dieser afrikanischen Entwicklungsländer darstellen dürften. Im Einzelnen ist folgendes festzustellen:

- Wir beziehen aus diesen Ländern v.a. landwirtschaftliche Rohprodukte, metallische Rohstoffe und Edelmetalle.
- Inbezug auf die *landwirtschaftlichen Rohprodukte* sind namentlich zu nennen Kaffee (2422 to aus Angola, Sambia und Zimbabwe, kleinere Partien aus Malawi und Tansania), Zitrusfrüchte (rund 400 to aus Mosambik, Swasiland und Zimbabwe), Rohtabak (1774 to aus Malawi, Zimbabwe, kleinere Partien aus Sambia und Tansania) und rohe Baumwolle (1435 to aus Tansania, Zimbabwe, eine kleinere Partie aus Sambia). Zu erwähnen sind auch Rindfleisch (94 to aus Namibia), kleine Mengen von Gemüse (aus Sambia und Zimbabwe) bzw. von verschiedenen Nüssen, Früchten und Beeren.
- Unter den *metallischen Rohstoffen* sind erwähnenswert die Einfuhren von wenigen to Roh-Nickel und Kobalt aus Zimbabwe bzw. aus Sambia und Tansania.
- Interessanterweise importierten wir 1989 auch 108 to Asbest aus Zimbabwe.
- Erwähnenswert, nicht vom Volumen oder vom Wert der 1989 tatsächlich eingeführten Ware her gesehen, sondern als entwicklungsfähige Positionen, sind folgende Importe: Aus Tansania bezogen wir 5 to Pulverkaffee (Typ "Néscafé" - wohl das in Drittweltläden erhältliche, qualitativ einwandfreie Produkt). aus Lesotho 3 to Herrenober- bzw. Sportkleider, aus Zimbabwe 2,7 to "andere" Holzwaren bzw. Bildhauerarbeiten - alles wohl kunsthandwerkliche Kleinartikel - und aus Sambia schliesslich 500 kg naturwissenschaftliche bzw. historische Sammlungsartikel.

Aus dieser Analyse ergibt sich, dass das Problem der regionalen Kumulierung für diese afrikanischen Entwicklungsländer, die zudem zum Teil den Status von PMA-Ländern haben, vorerst rein theoretischer Natur sein dürfte. Für die Bestimmung des Ursprungslandes bieten die Art. 7 - 12 der VO v. 7. Dezember 1987 über die Ursprungsregeln für Zollpräferenzen an Entwicklungsländer (SR 946.39), insbesondere der Art. 8, eine genügende



Notiz

rechtliche Grundlage. Angesichts der wohl auch mittelfristig kaum rosigen Exportchancen dieser afrikanischen Länder, und im Hinblick auf die derzeit (von Rohkaffee, Rohtabak und Rohbaumwolle abgesehen) kaum nennenswerten schweizerischen Einfuhren aus diesen Ländern, dürfte sich der Zollausfall für Industriewaren, die einst eventuell in SADCC-PMA-Ländern mit Vormaterialien aus "gewöhnlichen" SADCC-Entwicklungsländern hergestellt und in die Schweiz bzw. in andere EFTA-Ländern importiert werden könnten, in einem äusserst erträglichen Rahmen halten.

Zu ändern wäre im internen CH-Recht jedoch Anhang 6 zur erwähnten Ursprungsregeln-VO, der wohl für Einfuhren aus den ASEAN-Staaten konzipiert wurde, für Einfuhren aus den SADCC-Staaten jedoch sinnlos wäre.

Obwohl diese Regional-Kumulierungsvorschriften praktisch auch in Zukunft nur wenig bis gar keine Bedeutung haben werden, wird die Frage zu stellen sein, wie diesen Staaten bzw. deren "Fachleuten" diese Vorschriften nähergebracht werden können. Das vom EFTA-Sekretariat konzipierte Memorandum (EFTA/OC/W 1/91 v. 9. Januar 1991) genügt dieser Anforderung nicht. Möglicherweise müsste eine Tabelle, die alle fünf in Frage kommenden Ländervorschriften enthält, erstellt und diesen Staaten zur Verfügung gestellt werden. Es wäre zu diskutieren, ob für diese Länder ein Ursprungsregeln-Seminar zu organisieren wäre, auch wenn ein solches Unterfangen, angesichts der relativ kleinen wirtschaftlichen Bedeutung dieser Staaten für die EFTA und angesichts der damit verbundenen hohen Reisekosten, wohl nur mit aussen- und entwicklungspolitischen Gesichtspunkten zu begründen wäre.

Urs Jaun

